

## **Richtlinien zum Zwecke der Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Euskirchen**

beschlossen in der Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 22.01.1991, geändert durch Beschluss vom 08.02.1994, 09.12.1999, 12.03.2002, 21.09.2005 und 26.11.2015.

### **Vorwort**

Die Stadt Euskirchen hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Jugendarbeit durch wirkungsvolle finanzielle Hilfen auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips zu unterstützen. Die Beihilfemaßnahmen sollen die soziale und kulturelle Entwicklung der Jugendlichen, die Familienerholung sowie internationale Begegnungen fördern. Mit den Richtlinien werden das Verfahren und der Finanzierungsrahmen für die Förderung der Jugendarbeit festgelegt. Sie stellen die Fortschreibung der Richtlinien aus dem Jahr 1981 dar und bilden eine Planungshilfe für alle, die bereits in der Jugendarbeit tätig sind oder sich in der Jugendarbeit engagieren wollen.

### **A. Allgemeiner Teil**

Gefördert werden alle im Besonderen Teil dieser Richtlinien genannten und näher beschriebenen Maßnahmen. Grundsätzlich muss bei allen geförderten Maßnahmen der jugendpflegerische Aspekt überwiegen. Eine angemessene Eigenleistung muss erbracht werden.

Nicht förderungswürdig sind Maßnahmen, die überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, schulischen oder sportlichen Charakter haben.

### **I. Förderungsberechtigter Personenkreis**

Die zu fördernden Personen müssen ihren ersten Wohnsitz im Bereich des Stadtgebietes Euskirchen haben. Gefördert werden:

1. Jugendgruppen, die Gliedschaften einer auf Landesebene anerkannten Jugendorganisation sind;
2. Jugendorganisationen;
3. Gruppen von Jugendlichen, die sich zum Zweck einer internationalen Jugendbegegnung unter geeigneter Führung zusammenschließen;
4. Anerkannte politische Organisationen und Sportorganisationen, soweit sie internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien durchführen.

## II. Allgemeine Voraussetzungen für die finanzielle Förderung

1. Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung; er wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzung dieser Richtlinien erfüllt sind.
2. Die Verantwortung für geförderte Maßnahmen bleibt beim jeweiligen Träger. Die Leiter/innen einer Maßnahme müssen die erforderliche Ausbildung besitzen und diese der Stadt belegen. Der Träger der Maßnahme stellt sicher, dass im Sinne des Tätigkeitsausschlusses vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII Abs. 1) alle mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung und Ausbildung beauftragten Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Das polizeiliche Führungszeugnis darf zu Beginn der Maßnahme nicht älter als zwei Monate sein.
3. Gefördert werden nur Maßnahmen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ausnahmsweise für Heranwachsende und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn die Teilnehmer/innen arbeitslos sind, sich in der Ausbildung befinden (es sei denn, dass sie ein ausreichendes Einkommen haben) oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
4. In Einzelfällen wird die Anschaffung von Sachmitteln (Spiel- und Beschäftigungsmaterialien) in Höhe von 15 % der Kosten bezuschusst. Eine antragsgemäße Verwendung ist sicherzustellen.
5. Die Zuschüsse werden nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises ausgezahlt.
6. Für alle Teilnehmer/innen der einzelnen Veranstaltungen ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit eine solche Versicherung nicht bereits besteht. Bei der Antragstellung ist der Abschluss zu bestätigen.
7. Der Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe ist in der Regel spätestens bis zum 30.04. für das laufende Jahr zu stellen.
8. Wenn Anträge für förderungswürdige Veranstaltungen erst nach dem 30.04. eingehen, so ist der Antrag rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme durch den/die örtliche Leiter/in der Jugendgruppe bzw. den/die Organisator/in schriftlich bei der Stadt Euskirchen zu stellen.
9. Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:
  - Veranstalter;
  - Name, Alter, Qualifikation und Anschrift des/der Leiters/Leiterin der Maßnahme;
  - Ort der Veranstaltung und Ort der Unterbringung der Teilnehmer/innen;
  - Beginn der Veranstaltung;
  - Teilnehmerliste mit Anschrift und Geburtsdatum der Euskirchener Teilnehmer/innen.
  - Erklärung über das Zustandekommen der Veranstaltung (z.B. Abschrift der Einladung)

- spezifizierter Kostenvoranschlag;
  - Finanzierungsplan unter der Angabe der Eigenleistung der Teilnehmer/innen und alle beantragten bzw. bereits bewilligten Zuschüsse von anderen Stellen;
  - Kopie des Förderantrages an den Kreis Euskirchen nach den Richtlinien für die finanzielle Förderung der Jugendpflege im Kreis Euskirchen.
10. Die Betreuer/innen werden in gleicher Höhe wie die Teilnehmer/innen bezuschusst. Pro angefangene 7 Teilnehmer/innen wird je ein/e Betreuer/in bezuschusst.

### **III. Abrechnungsverfahren**

1. Spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwaltung ein Verwendungsnachweis mit folgenden Anlagen vorzulegen:
  - Kopie des Zuwendungsbescheid Kreis Euskirchen
  - unterschriebene Teilnehmerliste aus der die Euskirchener Teilnehmer/innen ersichtlich werden
  - für EU-Pass-Inhaber eine Kopie des EU-Passes
2. Bei unrichtigen Angaben, die dem Grunde oder der Höhe nach die Mittelbewilligung beeinflusst haben, werden Beträge zurückgefordert. Von der Gewährung von Beihilfen an diese Antragsteller/innen kann künftig abgesehen werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Veranstaltungen, die der Jugendbegegnung dienen**

#### Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert wird die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen für die Teilnehmer/innen ab 14 Jahren. Die Mindestdauer liegt bei drei Tagen. Der Zuschuss wird für höchstens 8 Tage gewährt. Die Förderhöhe beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 1,00 Euro. Für Teilnehmer/innen, die im Besitz eines Euskirchen-Passes sind, wird der städtische Zuschuss für diese Person verdoppelt, wobei sicherzustellen ist, dass dieser zusätzliche Beitrag dem/der Teilnehmer/in auf das Teilnehmerentgelt angerechnet wird bzw. erstattet bekommt.

### **II. Veranstaltungen im Rahmen der Jugendpflege**

Gefördert werden Euskirchener Teilnehmer/innen bei Jugendwanderungen, Jugendfahrten und Jugendfreizeiten mit einer Beteiligung von mindestens 5 Teilnehmer/innen und einer Übernachtung am Fahrtenziel.

Die Förderhöhe beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 1,00 Euro. Für Teilnehmer/innen, die im Besitz des Euskirchen-Passes sind, wird der städtische Zuschuss verdoppelt, wobei sicherzustellen ist, dass dieser Beitrag dem/der Teilnehmer/in unmittelbar auf das Teilnehmerentgelt angerechnet wird bzw. erstattet bekommt.

### **III. Schulungsmaßnahmen**

Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen bis maximal 18 Jahre aus dem Stadtgebiet Euskirchen für höchstens 6 Tage pro Jahr.

Die Förderhöhe beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 1,00 Euro. Für Teilnehmer/innen, die im Besitz eines Euskirchen-Passes sind, wird der städtische Zuschuss für diese Person verdoppelt, wobei sicherzustellen ist, dass dieser zusätzliche Beitrag dem/der Teilnehmer/in unmittelbar auf das Teilnehmerentgelt angerechnet ist bzw. erstattet bekommt.

### **C. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft.

### **D. Anhang**

An weiteren Fördermitteln von anderen Stellen können beantragt werden:

1. Zuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaft, zurzeit mit Charleville-Mezieres sowie Basingstoke und Deane, bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 1, Allgemeine Verwaltung.
2. Zuschüsse für Maßnahmen im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes NRW beim LVR Köln.
3. Förderungen nach den Richtlinien für die finanzielle Förderung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit im Kreis Euskirchen bei der Kreisverwaltung.
4. Beihilfen für Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches beim Landesjugendamt, LVR Köln.